

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Markt Luhe-Wildenau

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Forsthof“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

#### Genehmigung des Bebauungsplanes / Satzungsbeschluss

Der Rat des Marktes Luhe-Wildenau hat in seiner Sitzung am 26.06.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Forsthof“, nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit Bescheid vom 05.07.2022 das Landratsamt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Forsthof“ genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Forsthof“ in Kraft.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 23,3 ha und liegt südwestlich von Oberwildenau. Er umfasst die Flurstücke 2304 (TF), 2305 (TF), 2305/1, 2316, 2318 (TF) der Gemarkung Oberwildenau. Die Lage und der Flächenumgriff sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Lageplan des Geltungsbereiches

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Luhe-Wildenau, Rathausplatz 1, 92706 Luhe-Wildenau während der Öffnungszeiten

Mo-Fr: 08:00-12:00 Uhr

Do: 08:00-12:00 und 13:30-18:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung und der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung werden ergänzend auf der Homepage des Marktes unter [www.luhe-wildenau.de/Sites/Buergerservice/Wohnen-Bauen-und-Gewerbe](http://www.luhe-wildenau.de/Sites/Buergerservice/Wohnen-Bauen-und-Gewerbe) eingestellt und über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Luhe-Wildenau, den 19.08.2022



Sebastian Hartl  
Erster Bürgermeister

angeheftet am

22.08.2022

abgenommen am

\_\_\_\_\_